

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf für ein Gesetz zu der mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte

A. Problem und Ziel

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass multinationale Unternehmen im Vergleich zu vorwiegend national tätigen Unternehmen durch Ausnutzung der unterschiedlichen Steuersysteme der Staaten ihre Steuerlast erheblich reduzieren können. Dies führt zu Steuermindereinnahmen für die betroffenen Staaten und beeinträchtigt darüber hinaus die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, die solche Steuergestaltungen nicht nutzen können. Daher hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Auftrag der G20-Staaten im Rahmen des Projektes gegen Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen („Base Erosion and Profit Shifting“ - BEPS) konkrete Lösungen zur Beseitigung der Defizite der internationalen Besteuerungsregeln entwickelt. Die Empfehlungen der G20/OECD-Abschlussberichte zum BEPS-Projekt umfassen verschiedene Bereiche des internationalen Steuerrechts und zielen darauf ab, Informationsdefizite der Finanzverwaltungen abzubauen, Ausmaß und Ort der Besteuerung stärker an der wirtschaftlichen Substanz auszurichten, die Kohärenz der verschiedenen Steuersysteme der Staaten zu erhöhen sowie international gegen unfairen Steuerwettbewerb vorzugehen. Einer dieser „Aktionspunkte“, der Aktionspunkt 13, sieht standardisierte Dokumentationsanforderungen im Bereich der Verrechnungspreise für multinational tätige Unternehmen sowie den Austausch länderbezogener Berichte zwischen den teilnehmenden Staaten vor. Ziel dieses Informationsaustauschs ist es sicherzustellen, dass die Finanzverwaltungen zur Wahrung der Integrität des Steuerrechts die erforderlichen Informationen erhalten und dass die multinationalen Unternehmen ihren Dokumentationspflichten nach einem einheitlichen Standard nachkommen. Für den internationalen Austausch wurde auf OECD-Ebene der Entwurf für eine „Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte“ erarbeitet.

B. Lösung

Auf Grundlage der Vereinbarung sollen zukünftig länderbezogene Berichte („Country-by-Country-Reports“) zwischen den Steuerbehörden der Vertragsstaaten ausgetauscht werden. Durch die Abgabe der länderbezogener Berichte und durch den Austausch zwischen den Staaten erhalten die betroffenen Steuerverwaltungen Informationen über die globale Aufteilung der Erträge und die entrichteten Steuern sowie über weitere Indikatoren der Wirtschaftstätigkeiten der größten international tätigen Unternehmen. Dadurch können steuerrelevante Risiken, insbesondere im Bereich der Verrechnungspreise, besser abgeschätzt werden. Die Bundesrepublik Deutschland wird auf dieser Basis zukünftig nicht nur die länderbezogenen Berichte deutscher Konzerne erhalten und auch ins Ausland weitergeben. Deutschland wird auch die länderbezogenen Berichte von großen ausländischen Konzernen erhalten, die im Inland durch Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten tätig sind.

Der Datenaustausch zwischen den zuständigen Behörden soll unter Berücksichtigung umfangreicher datenschutzrechtlicher Vorgaben automatisch erfolgen. Die Daten werden nur den Steuerbehörden übermittelt und nicht veröffentlicht.

C. Alternativen

keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der erweiterte Informationsaustausch nach der mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten trägt zur Sicherung des deutschen Steueraufkommens bei.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsmehraufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das vorliegende Abkommen kein Erfüllungsaufwand. Wird eine gesetzliche Verpflichtung der Unternehmen zur Erfüllung der Verpflichtung zur Übermittlung der länderbezogener Berichte geschaffen, kann dies zu Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft führen, der dann im Rahmen damit verbundener gesetzgeberischer Maßnahmen zu beziffern ist.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Wird eine gesetzliche Verpflichtung der Unternehmen zur Erfüllung der Verpflichtung zum Austausch länderbezogener Berichte geschaffen, kann dies zu Erfüllungsaufwand für die Verwaltung führen, der dann im Rahmen damit verbundener gesetzgeberischer Maßnahmen zu beziffern ist.

F. Weitere Kosten

Keine

Entwurf für ein Gesetz zu der mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch länderbezogener Berichte

Vom:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Paris am 27. Januar 2016 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte wird als völkerrechtlicher Vertrag zugestimmt.

Die Vereinbarung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden vom 27. Januar 2016 über den Austausch länderbezogener Berichte findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Für das vorgesehene Gesetz zur Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von länderbezogenen Berichten ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 GG, da durch die Mehrseitige Vereinbarung ein von den Landesfinanzbehörden anzuwendendes Verfahren geregelt wird.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG erforderlich, da es sich bei dem durch das Gesetz zu bestimmende Verfahren auch um ein Verfahren handelt, das von den Landesfinanzbehörden anzuwenden ist, da die aufgrund der Mehrseitigen Vereinbarung entgegenzunehmenden Informationen aus den anderen Vertragsstaaten zu Analysezwecken an die zuständigen Landesfinanzbehörden weitergeleitet werden müssen.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Artikel 1 entspricht dem Erfordernis des Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Schlussbemerkung

Durch den automatischen Austausch jährlicher länderbezogener Berichte soll die internationale steuerliche Transparenz erhöht und der Zugang der jeweiligen Steuerbehörde zu Informationen multinationaler Unternehmen über die weltweite Verteilung der Einkünfte und der entrichteten Steuern verbessert und internationalen Informationsasymmetrien beseitigt werden.

Für in Deutschland ansässige multinationale Unternehmen wird durch den Abschluss der vorliegenden völkerrechtlichen Mehrseitigen Vereinbarung sowie durch die damit zusam-

menhängende innerstaatliche Umsetzung der Verpflichtung zur Einreichung eines vollständigen länderbezogenen Berichts sichergestellt, dass deutsche Konzernobergesellschaften diesen Bericht nur einmal in der Bundesrepublik Deutschland nach den hier geltenden Regeln einreichen müssen.

Im Sinne der Gegenseitigkeit erhält die Bundesrepublik Deutschland von den beteiligten ausländischen Staaten den länderbezogenen Bericht derjenigen ausländischen multinationalen Konzernen, die im Inland durch Untergesellschaften oder Betriebsstätten tätig sind.

Mit der vorliegenden Mehrseitigen Vereinbarung streben die unterzeichnenden Staaten an die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung weiter auszubauen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, regelmäßig relevante Informationen in Form länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmen zu erheben und sie dem anderen Vertragsstaat in einem automatisierten Verfahren zu übermitteln. Die unterzeichnenden Staaten sehen in diesem Austausch von länderbezogenen Berichten ein geeignetes Mittel, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung im grenzüberschreitenden Bereich zu bekämpfen. Sie betrachten die Regelungen dieses Abkommens als geeignete Grundlage, um mit anderen Partnern, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie der Europäischen Union die derzeitigen Standards der Zusammenarbeit der Staaten fortzuentwickeln, um die Steuervermeidung und Steuerhinterziehung durch Nutzung der Informationen aus den länderbezogener Berichte für ein steuerliches Risikomanagement, insbesondere für den Bereich der Verrechnungspreise, weltweit wirksamer zu unterbinden. Der Austausch der länderbezogener Berichte wird zu mehr internationaler steuerliche Transparenz und der Kenntniserlangung der jeweiligen Steuerbehörde über die weltweite Verteilung der Einkünfte und der entrichteten Steuern multinationaler Unternehmen beitragen.

Auf der Grundlage der Vereinbarung beabsichtigen die Vertragsstaaten, sich mit anderen Partnern, insbesondere mit der Organisation für wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung und der Europäischen Union, dafür einzusetzen, die Standards der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Steuervermeidung und der Steuerhinterziehung zu einem globalen System weiterzuentwickeln. Zu diesem Zwecke werden die Staaten, die die Vereinbarung bereits unterzeichnet haben, auch die Staaten unterstützen, die sich zukünftig auch zum internationalen Austausch bereit erklären.

Auslegungserklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, dass die heute unterzeichnete Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte nur zwischen der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland und einer anderen zuständigen Behörde - gleichviel ob die Mehrseitige Vereinbarung bereits am 27. Januar 2016 oder zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet wurde - wirksam wird, wenn der Staat dieser zuständigen Behörde in die gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe e der Mehrseitigen Vereinbarung von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland zu übermittelnde Liste aufgenommen wurde und sofern alle weiteren Voraussetzungen des § 8 der Mehrseitigen Vereinbarung erfüllt sind.
2. Hat eine zuständige Behörde dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums eine Änderung an den von ihr übermittelten Notifikationen nach § 8 der Mehrseitigen Vereinbarung notifiziert, insbesondere an dem nach § 8 Absatz 1 Buchstabe d der Mehrseitigen Vereinbarung beizufügenden Fragebogen zur Vertraulichkeit und zu Datenschutzvorkehrungen, so behält sich die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland vor, diese Mehrseitige Vereinbarung entsprechend § 8 Absatz 6 dieser Mehrseitigen Vereinbarung zu kündigen.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass jeder nicht in der Mehrseitigen Vereinbarung definierte Begriff im Sinne nationaler gesetzlicher Vorschriften auszulegen ist.
4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass der Schwellenwert nach § 1 Absatz 1 Buchstabe e der Mehrseitigen Vereinbarung durch innerstaatliches Recht festzulegen ist. Wird der in dem Bericht von 2015 bestimmte Schwellenwert in einer Neufassung geändert, ist auch diese Änderung durch innerstaatliches Recht umzusetzen.
5. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass der „länderbezogene Bericht“ nach § 1 Absatz 1 Buchstabe h der Mehrseitigen Vereinbarung diejenigen Informationen zu den Posten und in dem Format enthalten wird, welche im innerstaatlichen Recht festgelegt wurden. Werden die in dem Bericht von 2015 festgelegten Informationen und das Format in einer Neufassung geändert, ist auch diese Änderung durch innerstaatliches Recht umzusetzen.

6. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass die Verwendungsbeschränkung des § 5 Absatz 2 der Mehrseitigen Vereinbarung in der Weise zu verstehen ist, dass diese Mehrseitige Vereinbarung ausschließlich den Datenaustausch in reinen Steuersachen erfasst, mit der Folge, dass die auf seiner Grundlage übermittelten Daten ohne Zustimmung des übermittelnden Staates für andere Zwecke, insbesondere Strafverfahren, die nicht reine Steuerstrafverfahren sind, nicht verwendet werden dürfen. Insofern kann es sich bei den in § 5 Absatz 2 Satz 2 der Mehrseitigen Vereinbarung genannten „wirtschaftliche und statistische Analysen“ ausschließlich um Analysen zu steuerrechtlichen Zwecken zur Bestimmung möglicher steuerrechtlicher Bewertungen handeln.

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu den Verwendungsbeschränkungs- und Datenschutzbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zu § 5 der Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt zu § 5 der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte, dass sich ihre zuständige Behörde bei Steuerdaten, die personen- oder unternehmensbezogen sind (im Folgenden: Daten), nur dann zur Übermittlung verpflichtet sieht, wenn die empfangende Vertragspartei (im Folgenden: empfangende Stelle) die folgenden Schutzbestimmungen beachtet:

1. Die empfangende Stelle darf die Daten nur in Übereinstimmung mit Artikel 22 des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen geänderten Fassung (im Folgenden: Übereinkommen) verwenden und unterliegt dabei den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen. Die Verwendung der Daten für jeden nicht in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 2 des Übereinkommens sowie in § 5 Absatz 2 dieser Mehrseitigen Vereinbarung aufgeführten Zweck ist nur mit vorheriger Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der Daten als Beweismittel vor einem Gericht für allgemeine Strafsachen, die nicht reine Steuerstrafverfahren sind. Insoweit bleiben die Verfahren der justiziellen Rechtshilfe in Strafsachen bzw. - für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union - die Verfahren zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen unberührt.

Die Bundesrepublik Deutschland sieht sich nicht zur Übermittlung von Steuerdaten verpflichtet, wenn die Verwendung gegen ihren ordre public oder die wesentlichen Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens verstoßen würde. Soweit die übermittelten Daten in einem Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen gelegt werden, trägt die empfangende Vertragspartei Sorge dafür, dass die Offenlegung nicht dazu führt, dass gegen Personen, deren Daten übermittelt wurden, die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt wird oder die übermittelten Daten ohne Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei für sonstige vom Übereinkommen nicht erfasste Zwecke verwendet werden.

2. Die empfangende Stelle dokumentiert den Empfang der übermittelten Daten. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die empfangende Stelle über die Verwendung der übermittelten Daten, die dadurch erzielten Ergebnisse und über die Folgen der Verwendung.

3. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist die empfangende Stelle nach Mitteilung durch die übermittelnde Stelle verpflichtet, die Daten unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

4. Wurden Personen oder Unternehmen durch die fehlerhafte Verwendung der im Rahmen des Datenaustauschs nach dieser Mehrseitigen Vereinbarung übermittelten Daten rechtswidrig geschädigt, haftet hierfür die empfangende Stelle nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts.
5. Soweit das deutsche Recht in Bezug auf die übermittelten Daten besondere Lösungs- oder Lösungsprüffristen vorsieht, weist die übermittelnde Stelle der Bundesrepublik Deutschland die empfangende Stelle darauf hin. Die empfangende Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fristen eingehalten werden. In jedem Fall sind die übermittelten Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
6. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, die übermittelten Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.
7. Die in der Mehrseitigen Vereinbarung genannten Personen und Behörden können die ausgetauschten Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung bezogen auf die betroffenen Steuern offenlegen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt dieses Befugnis so aus, dass die Offenlegung der Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung auch die Offenlegung in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren einschließt. Nach deutschem Recht kann die Vertraulichkeit nicht in allen Fällen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gewährleistet werden, weil in Deutschland der Grundsatz der Vertraulichkeit nicht nur in Gerichtsverfahren, sondern auch in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren im Hinblick auf das Recht auf Akteneinsicht durchbrochen werden kann.

Übersetzung

**Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden
über den Austausch länderbezogener Berichte**

In der Erwägung, dass die Staaten der Unterzeichner der Mehrseitigen Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte („Vereinbarung“) Vertragsparteien des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen beziehungsweise des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der durch das Protokoll geänderten Fassung („Übereinkommen“) oder darunter fallende Hoheitsgebiete sind oder das Übereinkommen unterzeichnet oder ihre entsprechende Absicht bekundet haben und anerkennen, dass das Übereinkommen vor dem automatischen Austausch länderbezogener Berichte für sie in Kraft und wirksam sein muss,

in der Erwägung, dass ein Land, welches das Übereinkommen unterzeichnet oder seine entsprechende Absicht bekundet hat, erst ein Staat im Sinne des § 1 werden wird, wenn es Vertragspartei des Übereinkommens geworden ist,

in der Erwägung, dass die Staaten von dem Wunsch geleitet sind, durch den automatischen Austausch jährlicher länderbezogener Berichte die internationale steuerliche Transparenz zu erhöhen und den Zugang ihrer jeweiligen Steuerbehörden zu Informationen über die weltweite Verteilung der Einkünfte und der entrichteten Steuern sowie bestimmte Indikatoren für die Orte wirtschaftlicher Tätigkeit in den Steuergebieten, in denen multinationale Konzerne tätig sind, zu verbessern, um die Verrechnungspreisisiken und andere Risiken im Zusammenhang mit Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung allgemein zu bewerten sowie gegebenenfalls für wirtschaftliche und statistische Analysen,

in der Erwägung, dass das Recht der jeweiligen Staaten den berichtenden Rechtsträger eines multinationalen Konzerns verpflichtet oder verpflichten soll, jährlich einen länderbezogenen Bericht vorzulegen,

in der Erwägung, dass der länderbezogene Bericht Bestandteil einer dreistufigen Struktur sein soll, zusammen mit einer globalen Stammdokumentation und einer Einzeldokumentation, die gemeinsam einen standardisierten Ansatz für die Verrechnungspreisdokumentation darstellen, der den Steuerverwaltungen sachdienliche und verlässliche Informationen zur Durchführung

einer effizienten und belastbaren Bewertungsanalyse des Verrechnungspreisrisikos liefern wird,

in der Erwägung, dass Kapitel III des Übereinkommens die Grundlage für den Informationsaustausch zu Steuerzwecken einschließlich des automatischen Informationsaustauschs schafft sowie den zuständigen Behörden der Staaten gestattet, den Umfang und die Modalitäten dieses automatischen Austauschs zu vereinbaren,

in der Erwägung, dass Artikel 6 des Übereinkommens vorsieht, dass zwei oder mehr Vertragsparteien einen automatischen Informationsaustausch einvernehmlich vereinbaren können, obgleich der eigentliche Informationsaustausch bilateral zwischen den zuständigen Behörden erfolgen wird,

in der Erwägung, dass die Staaten zum Zeitpunkt des ersten Austauschs länderbezogener Berichte über Folgendes verfügen werden oder verfügen sollen: i) geeignete Schutzvorkehrungen zur Sicherstellung der vertraulichen Behandlung der nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen und ihrer Verwendung für eine allgemeine Bewertung der Verrechnungspreisrisiken und anderer Risiken im Zusammenhang mit Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowie gegebenenfalls für wirtschaftliche und statistische Analysen nach § 5, ii) die Infrastruktur für eine wirksame Austauschbeziehung (einschließlich bestehender Verfahren zur Gewährleistung eines fristgerechten, fehlerfreien und vertraulichen Informationsaustauschs, wirksamer und zuverlässiger Übertragungswege sowie Ressourcen für die zügige Klärung von Fragen und Anliegen zum Austausch oder zu Auskunftersuchen sowie für die Durchführung des § 4) und iii) die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Verpflichtung der berichtenden Rechtsträger zur Vorlage länderbezogener Berichte,

in der Erwägung, dass die Staaten entschlossen sind, sich nach Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens sowie § 6 Absatz 1 dieser Vereinbarung zu beraten mit dem Ziel, Fälle unerwünschter wirtschaftlicher Ergebnisse, auch für einzelne Unternehmen, zu regeln,

in der Erwägung, dass Verständigungsverfahren, beispielsweise auf der Grundlage eines zwischen den Staaten der zuständigen Behörden geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens, weiterhin Anwendung finden, wenn länderbezogene Berichte aufgrund dieser Vereinbarung ausgetauscht wurden,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden der Staaten beabsichtigen, diese Vereinbarung zu schließen, und zwar unbeschadet (etwaiger) innerstaatlicher Gesetzgebungsverfahren sowie vorbehaltlich der im Übereinkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der danach ausgetauschten Informationen einschränken,

sind die zuständigen Behörden wie folgt übereingekommen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Vereinbarung haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:
 - a) Der Ausdruck „Staat“ bedeutet ein Land oder ein Hoheitsgebiet, für welches das Übereinkommen in Kraft und wirksam ist, entweder durch Ratifikation, Annahme oder Genehmigung nach Artikel 28 oder durch räumliche Erstreckung nach Artikel 29, und das ein Unterzeichner dieser Vereinbarung ist;
 - b) der Ausdruck „zuständige Behörde“ bedeutet für den jeweiligen Staat die in Anlage B des Übereinkommens aufgeführten Personen und Behörden;
 - c) der Ausdruck „Konzern“ bedeutet eine Gruppe von Unternehmen, die durch Eigentum oder Beherrschung verbunden sind, sodass die Gruppe entweder nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses für Rechnungslegungszwecke verpflichtet ist oder dazu verpflichtet wäre, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an einem der Unternehmen an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden;
 - d) der Ausdruck „multinationaler Konzern“ bedeutet einen Konzern, i) der zwei oder mehr Unternehmen umfasst, deren steuerliche Ansässigkeit in unterschiedlichen Staaten liegt, oder der ein Unternehmen umfasst, das in einem Staat steuerlich ansässig ist und in einem anderen Staat mit der durch eine

Betriebsstätte ausgeübten Geschäftstätigkeit steuerpflichtig ist, und ii) der kein freigestellter multinationaler Konzern ist;

- e) der Ausdruck „freigestellter multinationaler Konzern“ bedeutet einen Konzern, der nicht zur Vorlage eines länderbezogenen Berichts verpflichtet ist, da der jährliche Umsatzerlös des Konzerns in dem Wirtschaftsjahr, das dem Berichtswirtschaftsjahr unmittelbar voranging, laut seinem Konzernabschluss für dieses vorangegangene Wirtschaftsjahr unter dem Schwellenwert liegt, der durch das innerstaatliche Recht des Staates festgelegt wurde und dem Bericht von 2015 in der nach der darin vorgesehenen Überprüfung im Jahr 2020 gegebenenfalls geänderten Fassung entspricht;
- f) der Ausdruck „Konzernunternehmen“ bedeutet i) eine eigenständige Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns, die für Rechnungslegungszwecke in den Konzernabschluss einbezogen wird oder darin einbezogen würde, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an dieser Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden, ii) eine eigenständige Geschäftseinheit, die nur aufgrund ihrer Größe oder nur aus Wesentlichkeitsgründen nicht in den Konzernabschluss des multinationalen Konzerns einbezogen wird, oder iii) eine Betriebsstätte einer unter Ziffer i oder ii fallenden eigenständigen Geschäftseinheit eines multinationalen Konzerns, sofern die Geschäftseinheit für Rechnungslegungs-, Aufsichts-, Steuer- oder interne Steuerungszwecke einen Einzelabschluss für diese Betriebsstätte aufstellt;
- g) der Ausdruck „berichtender Rechtsträger“ bedeutet das Konzernunternehmen, das aufgrund des innerstaatlichen Rechts im Staat seiner steuerlichen Ansässigkeit den länderbezogenen Bericht im Rahmen seiner Fähigkeit vorlegt, dies im Namen des multinationalen Konzerns zu tun;
- h) der Ausdruck „länderbezogener Bericht“ bedeutet den vom berichtenden Rechtsträger nach dem Recht des Staates seiner steuerlichen Ansässigkeit jährlich vorzulegenden länderbezogenen Bericht mit den nach diesem Recht zu meldenden Informationen zu den Posten und in dem Format, die im Bericht von 2015 in der nach der darin vorgesehenen Überprüfung im Jahr 2020 gegebenenfalls geänderten Fassung dargelegt sind;

- i) der Ausdruck „Bericht von 2015“ bedeutet den Abschlussbericht mit dem Titel „Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung“ zu Aktionspunkt 13 des OECD/G20-Aktionsplans zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung;
- j) der Ausdruck „Koordinierungsgremium“ bedeutet das Koordinierungsgremium des Übereinkommens, das sich nach Artikel 24 Absatz 3 des Übereinkommens aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsparteien des Übereinkommens zusammensetzt;
- k) der Ausdruck „Sekretariat des Koordinierungsgremiums“ bedeutet das OECD-Sekretariat, welches das Koordinierungsgremium unterstützt;
- l) der Ausdruck „wirksame Vereinbarung“ bedeutet in Bezug auf zwei zuständige Behörden, dass beide zuständigen Behörden ihre Absicht bekundet haben, miteinander automatisch Informationen auszutauschen, und die in § 8 Absatz 2 genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt haben. Auf der OECD-Website ist eine Liste der zuständigen Behörden zu veröffentlichen, zwischen denen diese Vereinbarung wirksam ist.

2. Bei jeder Anwendung dieser Vereinbarung durch eine zuständige Behörde eines Staates wird jeder in dieser Vereinbarung nicht definierte Ausdruck, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert und die zuständigen Behörden sich nicht (im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts) auf eine gemeinsame Bedeutung einigen, die Bedeutung haben, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des diese Vereinbarung anwendenden Staates zukommt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat geltenden Steuerrecht Vorrang hat vor einer Bedeutung, die dem Ausdruck nach dem sonstigen Recht dieses Staates zukommt.

§ 2

Austausch von Informationen in Bezug auf multinationale Konzerne

1. Nach den Artikeln 6, 21 und 22 des Übereinkommens wird jede zuständige Behörde die von den einzelnen in ihrem Staat steuerlich ansässigen berichtenden Rechtsträgern erhaltenen länderbezogenen Berichte jährlich mit allen anderen zuständigen Behörden von Staaten automatisch austauschen, in Bezug auf die diese Vereinbarung wirksam ist und in

denen laut Informationen im länderbezogenen Bericht ein oder mehrere Konzernunternehmen des multinationalen Konzerns des berichtenden Rechtsträgers entweder steuerlich ansässig oder mit der durch eine Betriebsstätte ausgeübten Geschäftstätigkeit steuerpflichtig sind.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 werden die zuständigen Behörden der Staaten, die in ihrer Notifikation nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b angegeben haben, dass sie als Staaten ohne Gegenseitigkeit aufzuführen sind, nach Absatz 1 länderbezogene Berichte übermitteln, jedoch keine länderbezogenen Berichte nach dieser Vereinbarung erhalten. Die zuständigen Behörden der nicht als Staaten ohne Gegenseitigkeit aufgeführten Staaten werden die in Absatz 1 genannten Informationen sowohl übermitteln als auch erhalten. Die zuständigen Behörden werden diese Informationen jedoch nicht an die zuständigen Behörden der in der Liste der Staaten ohne Gegenseitigkeit enthaltenen Staaten übermitteln.

§ 3

Zeitplan und Form des Informationsaustauschs

1. Für die Zwecke des Informationsaustauschs nach § 2 wird die Währung der im länderbezogenen Bericht enthaltenen Beträge angegeben werden.

2. Im Hinblick auf § 2 Absatz 1 ist ein länderbezogener Bericht erstmalig für das Wirtschaftsjahr des multinationalen Konzerns, das an dem von der zuständigen Behörde in der Notifikation nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a angegebenen Tag oder danach beginnt, so bald wie möglich und spätestens 18 Monate nach dem letzten Tag dieses Wirtschaftsjahrs auszutauschen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist ein länderbezogener Bericht nur dann auszutauschen, wenn diese Vereinbarung für beide zuständigen Behörden wirksam ist und in ihren jeweiligen Staaten Rechtsvorschriften bestehen, denen zufolge länderbezogene Berichte für das Wirtschaftsjahr, auf das sich der länderbezogene Bericht bezieht, vorgelegt werden müssen, und die mit dem in § 2 vorgesehenen Austauschumfang vereinbar sind.

3. Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist der länderbezogene Bericht so bald wie möglich und spätestens 15 Monate nach dem letzten Tag des Wirtschaftsjahrs des multinationalen Konzerns, auf den er sich bezieht, auszutauschen.

4. Die zuständigen Behörden werden die länderbezogenen Berichte über ein gemeinsames XML-Schema automatisch austauschen.

5. Die zuständigen Behörden werden auf ein oder mehrere elektronische Datenübertragungsverfahren einschließlich Verschlüsselungsstandards hinwirken und sich auf diese verständigen, um eine möglichst weitgehende Standardisierung zu erzielen sowie Komplexität und Kosten möglichst gering zu halten, und werden dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums diese standardisierten Übertragungs- und Verschlüsselungsverfahren notifizieren.

§ 4

Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung

Eine zuständige Behörde wird die andere zuständige Behörde unterrichten, wenn die erstgenannte zuständige Behörde in Bezug auf einen im Staat der anderen zuständigen Behörde steuerlich ansässigen berichtenden Rechtsträger Grund zu der Annahme hat, dass ein Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsmeldung geführt haben könnte oder dass ein berichtender Rechtsträger seine Verpflichtung zur Vorlage eines länderbezogenen Berichts nicht einhält. Die unterrichtete zuständige Behörde wird nach ihrem innerstaatlichen Recht zur Verfügung stehende geeignete Maßnahmen ergreifen, um gegen die in der Unterrichtung beschriebenen Fehler oder Fälle von Nichteinhaltung vorzugehen.

§ 5

Vertraulichkeit, Datenschutzvorkehrungen und sachgemäße Verwendung

1. Alle ausgetauschten Informationen unterliegen den im Übereinkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken.

2. Über die Einschränkungen in Absatz 1 hinaus wird die Verwendung der Informationen außerdem auf die in diesem Absatz beschriebenen zulässigen Verwendungen beschränkt werden. Insbesondere werden die durch den länderbezogenen Bericht erhaltenen Informationen für eine allgemeine Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen, Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung sowie gegebenenfalls für wirtschaftliche und statistische Analysen verwendet werden. Die Informationen werden nicht als Ersatz für

eine eingehende Verrechnungspreisanalyse einzelner Geschäftsvorfälle und Preise auf der Grundlage einer umfassenden Funktionsanalyse und einer umfassenden Vergleichbarkeitsanalyse verwendet werden. Es wird anerkannt, dass die Informationen im länderbezogenen Bericht für sich genommen keinen eindeutigen Nachweis für die Angemessenheit oder Nichtangemessenheit von Verrechnungspreisen darstellen und folglich Verrechnungspreiskorrekturen nicht auf dem länderbezogenen Bericht beruhen werden. Gegen diesen Absatz verstößende unangemessene Korrekturen örtlicher Steuerverwaltungen werden in Verfahren der zuständigen Behörden zurückgenommen werden. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen ist es nicht untersagt, die Daten des länderbezogenen Berichts im Rahmen einer Steuerprüfung als Grundlage für weitere Untersuchungen der Verrechnungspreisvereinbarungen des multinationalen Konzerns oder anderer Steuerangelegenheiten zu verwenden, und infolgedessen kann das zu versteuernde Einkommen eines Konzernunternehmens entsprechend berichtigt werden.

3. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, wird eine zuständige Behörde das Sekretariat des Koordinierungsgremiums unverzüglich über alle Fälle der Nichteinhaltung der Absätze 1 und 2 einschließlich aller Gegenmaßnahmen sowie über alle in Bezug auf die Nichteinhaltung der oben genannten Absätze ergriffenen Maßnahmen unterrichten. Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums wird sämtliche zuständigen Behörden unterrichten, für die diese Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung mit der erstgenannten zuständigen Behörde darstellt.

§ 6

Konsultationen

1. Falls eine Berichtigung des zu versteuernden Einkommens eines Konzernunternehmens als Folge weiterer Untersuchungen auf Grundlage der Daten im länderbezogenen Bericht zu unerwünschten wirtschaftlichen Ergebnissen führt, auch wenn solche Fälle bei einem einzelnen Unternehmen auftreten, konsultieren die zuständigen Behörden der Ansässigkeitsstaaten der betroffenen Konzernunternehmen einander und beraten sich mit dem Ziel, den Fall zu regeln.

2. Treten bei der Durchführung oder Auslegung dieser Vereinbarung Schwierigkeiten auf, so kann eine zuständige Behörde um Konsultationen mit einer oder mehreren der zuständigen Behörden zur Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen ersuchen, durch welche die

Einhaltung der Vereinbarung sichergestellt wird. Insbesondere konsultiert eine zuständige Behörde die andere zuständige Behörde, bevor die erstgenannte zuständige Behörde feststellt, dass ein systemisches Scheitern des Austauschs länderbezogener Berichte mit der anderen Behörde vorliegt. Trifft die erstgenannte zuständige Behörde eine solche Feststellung, so unterrichtet sie das Sekretariat des Koordinierungsgremiums, das nach Benachrichtigung der betroffenen anderen zuständigen Behörde alle zuständigen Behörden unterrichtet wird. Soweit das geltende Recht dies zulässt, kann jede zuständige Behörde, auf ihren Wunsch auch über das Sekretariat des Koordinierungsgremiums, andere zuständige Behörden, für die diese Vereinbarung wirksam ist, beteiligen, um eine annehmbare Lösung für die Angelegenheit zu finden.

3. Die zuständige Behörde, die nach Absatz 2 um die Konsultationen ersucht hat, stellt gegebenenfalls sicher, dass das Sekretariat des Koordinierungsgremiums über alle gefassten Beschlüsse und ausgearbeiteten Maßnahmen, aber auch über das Nichtzustandekommen solcher Beschlüsse und Maßnahmen, unterrichtet wird, und das Sekretariat des Koordinierungsgremiums wird sämtliche zuständigen Behörden, auch diejenigen, die nicht an den Konsultationen teilgenommen haben, über alle diese Beschlüsse beziehungsweise Maßnahmen unterrichten. Informationen über einzelne Steuerpflichtige, einschließlich Informationen, welche die Identität des betroffenen Steuerpflichtigen erkennen lassen würden, sind nicht zu erteilen.

§ 7

Änderungen

Diese Vereinbarung kann mittels Konsens durch schriftliche Übereinkunft aller zuständigen Behörden geändert werden, für die diese Vereinbarung wirksam ist. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird diese Änderung am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach der letzten Unterzeichnung dieser schriftlichen Übereinkunft folgt.

§ 8

Geltungsdauer der Vereinbarung

1. Eine zuständige Behörde muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder so bald wie möglich danach eine Notifikation an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums übermitteln,
 - a) in der angegeben ist, dass ihr Staat über die zur Verpflichtung der berichtenden Rechtsträger zur Vorlage eines länderbezogenen Berichts erforderlichen Rechtsvorschriften verfügt und dass er die Vorlage von länderbezogenen Berichten für Wirtschaftsjahre von berichtenden Rechtsträgern, die an dem in der Notifikation genannten Tag oder danach beginnen, vorschreiben wird;
 - b) in der angegeben ist, ob der Staat in die Liste der Staaten ohne Gegenseitigkeit aufzunehmen ist;
 - c) in der ein oder mehrere Verfahren zur elektronischen Datenübertragung einschließlich Verschlüsselung genannt sind;
 - d) in der angegeben ist, dass sie über den erforderlichen Rechtsrahmen und die erforderliche Infrastruktur zur Gewährleistung der vorgeschriebenen Standards für Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen nach Artikel 22 des Übereinkommens und § 5 Absatz 1 sowie der in § 5 Absatz 2 beschriebenen sachgemäßen Verwendung der Informationen in den länderbezogenen Berichten verfügt, und welcher der ausgefüllte und dieser Vereinbarung als Anlage anzuhängende Fragebogen zu Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen beigefügt ist;
 - e) die Folgendes enthält: i) eine Liste der Staaten der zuständigen Behörden, mit denen sie dieser Vereinbarung nach Abschluss (etwaiger) innerstaatlicher Gesetzgebungsverfahren für das Inkrafttreten Wirksamkeit zu verleihen beabsichtigt, oder ii) eine Erklärung der zuständigen Behörde, dass sie dieser Vereinbarung mit allen anderen zuständigen Behörden, die eine Notifikation nach diesem Buchstaben übermitteln, Wirksamkeit zu verleihen beabsichtigt.

Die zuständigen Behörden müssen dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums umgehend jede an dem oben genannten Inhalt der Notifikation vorzunehmende nachträgliche Änderung notifizieren.

2. Diese Vereinbarung wird zum späteren der folgenden Zeitpunkte zwischen zwei zuständigen Behörden wirksam werden: i) an dem Tag, an dem die zweite der beiden zuständigen Behörden die Notifikation nach Absatz 1 an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums übermittelt hat, in der nach Absatz 1 Buchstabe e der Staat der anderen zuständigen Behörde aufgeführt ist, oder ii) an dem Tag, an dem das Übereinkommen für beide Staaten in Kraft getreten und wirksam ist.

3. Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums wird eine auf der OECD-Website zu veröffentliche Liste der zuständigen Behörden führen, der zu entnehmen ist, welche zuständigen Behörden die Vereinbarung unterzeichnet haben und zwischen welchen zuständigen Behörden diese Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung darstellt. Darüber hinaus wird das Sekretariat des Koordinierungsgremiums die von den zuständigen Behörden nach Absatz 1 Buchstaben a und b übermittelten Informationen auf der OECD-Website veröffentlichen.

4. Die nach Absatz 1 Buchstaben c bis e übermittelten Informationen werden den anderen Unterzeichnern auf schriftliche Anfrage an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums zur Verfügung gestellt werden.

5. Eine zuständige Behörde kann den Informationsaustausch nach dieser Vereinbarung vorübergehend aussetzen, indem sie einer anderen zuständigen Behörde schriftlich ihre Feststellung mitteilt, dass die letztgenannte zuständige Behörde diese Vereinbarung in erheblichem Umfang nicht einhält oder nicht eingehalten hat. Bevor sie eine solche Feststellung trifft, konsultiert die erstgenannte zuständige Behörde die andere zuständige Behörde. Im Sinne dieses Absatzes bedeutet erhebliche Nichteinhaltung die Nichteinhaltung des § 5 Absätze 1 und 2 sowie des § 6 Absatz 1 und/oder der entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens sowie die nicht fristgerechte oder angemessene Bereitstellung von Informationen nach dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde. Eine Aussetzung wird unmittelbar wirksam sein und bestehen bleiben, bis die zweitgenannte zuständige Behörde in einer für beide zuständigen Behörden annehmbaren Weise nachweist, dass keine erhebliche Nichteinhaltung vorliegt oder dass die zweitgenannte zuständige Behörde geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um gegen die erhebliche Nichteinhaltung vorzugehen. Soweit das

geltende Recht dies zulässt, kann jede zuständige Behörde, auf ihren Wunsch auch über das Sekretariat des Koordinierungsgremiums, andere zuständige Behörden, für die diese Vereinbarung wirksam ist, beteiligen, um eine annehmbare Lösung für die Angelegenheit zu finden.

6. Eine zuständige Behörde kann ihre Teilnahme an dieser Vereinbarung oder in Bezug auf eine bestimmte zuständige Behörde gegenüber dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums schriftlich kündigen. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam werden, der auf einen Zeitabschnitt von 12 Monaten nach der Kündigung folgt. Im Fall einer Kündigung werden alle bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen weiterhin vertraulich behandelt werden und den Bestimmungen des Übereinkommens unterliegen.

§ 9

Sekretariat des Koordinierungsgremiums

Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, wird das Sekretariat des Koordinierungsgremiums sämtliche zuständigen Behörden über alle nach dieser Vereinbarung bei ihm eingegangenen Notifikationen unterrichten und sämtliche Unterzeichner der Vereinbarung in Kenntnis setzen, wenn eine neue zuständige Behörde die Vereinbarung unterzeichnet.

Geschehen in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Denkschrift zur Mehrseitigen Vereinbarung vom 27. Januar 2016 zwischen den zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte

I. Allgemeines

1. Anlass und Ziele der Mehrseitigen Vereinbarung

Die Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) hat am 5. Oktober 2015 die Abschlussberichte zu dem G20/OECD Projekt „Base Erosion Profit Shifting (BEPS)“ veröffentlicht, ein international abgestimmtes steuerpolitisches Vorgehen der OECD, der G20-Staaten sowie von Schwellen- und Entwicklungsländern gegen schädlichen Steuerwettbewerb und gegen aggressive Steuergestaltung international tätiger Unternehmen. Die Abschlussberichte geben die Empfehlungen zu 15 Maßnahmen wieder, die die beteiligten Staaten für den G20/OECD BEPS-Aktionsplan gegen Gewinnkürzungen und Gewinnverlagerungen multinational tätiger Unternehmen (Aktionsplan) erarbeitet haben. Die Abschlussberichte wurden von den G20 Finanzministern und Notenbankchefs am 8. Oktober 2015 in Lima/Peru sowie von den G20 Staats- und Regierungschefs am 15./16. November 2015 in Antalya/Türkei gebilligt. Darin enthalten ist Maßnahme 13 „Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung“ („Transfer Pricing Documentation and Country-by-Country Reporting“).

Der G20/OECD Abschlussbericht zu Maßnahme 13 des BEPS-Aktionsplans sieht standardisierte Dokumentationsanforderungen im Bereich der Verrechnungspreise für multinational tätige Unternehmen sowie den internationalen, automatischen Austausch der länderbezogenen Berichte (Country-by-Country Reports) vor. Ziel des automatischen Informationsaustauschs ist es sicherzustellen, dass die beteiligten Finanzverwaltungen die zur Wahrung der Integrität des Steuerrechts erforderlichen Informationen für die Einschätzung der Risiken im Zusammenhang mit der Bestimmung von Verrechnungspreisen für grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle erhalten.

Durch den automatischen Austausch jährlicher länderbezogener Berichte soll die internationale steuerliche Transparenz erhöht und der Zugang der jeweiligen Steuerbehörde zu Informationen multinationaler Unternehmen über die weltweite Verteilung der Einkünfte und der entrichteten Steuern verbessert und internationalen Informationsasymmetrien beseitigt werden.

Für in Deutschland ansässige multinationale Unternehmen wird durch den Abschluss der vorliegenden völkerrechtlichen Mehrseitigen Vereinbarung sowie durch die damit zusammenhängende innerstaatliche Umsetzung der Verpflichtung zur Einreichung eines vollständigen länderbezogenen Berichts sichergestellt, dass deutsche Konzernobergesellschaften diesen Bericht nur einmal in der Bundesrepublik Deutschland nach den hier geltenden Regeln einreichen müssen.

Im Sinne der Gegenseitigkeit erhält die Bundesrepublik Deutschland von den beteiligten ausländischen Staaten den länderbezogenen Bericht derjenigen ausländischen multinationalen tätigen Konzernen, die im Inland durch Untergesellschaften oder Betriebsstätten tätig sind.

Mit der vorliegenden Mehrseitigen Vereinbarung möchten die unterzeichnenden Staaten die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung weiter ausbauen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, relevante Informationen in Form länderbezogener Berichte multinationaler Unternehmen regelmäßig zu erheben und dem anderen Vertragsstaat in einem automatisierten Verfahren zu übermitteln. Die unterzeichnenden Staaten sehen in diesem Austausch von länderbezogenen Berichten ein geeignetes Mittel, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung im grenzüberschreitenden Bereich zu bekämpfen. Sie betrachten die Regelungen dieses Abkommens als geeignete Grundlage, um mit anderen Partnern, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie der Europäischen Union die derzeitigen Standards der Zusammenarbeit der Staaten zur Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung fortzuentwickeln, um die Steuervermeidung und Steuerhinterziehung durch Nutzung der Informationen aus den länderbezogenen Berichten für ein steuerliches Risikomanagement, insbesondere für den Bereich der Verrechnungspreise, weltweit wirksamer zu unterbinden. Der Austausch der länderbezogenen Berichte wird zu mehr internationaler steuerlicher Transparenz und der Kenntnisgewinnung der jeweiligen Steuerbehörde über die weltweite Verteilung der Einkünfte und der entrichteten Steuern beitragen.

2. Inhalt und Aufbau des Abkommens

Informationsaustausch

Die von den Vertragsstaaten nach dieser Mehrseitigen Vereinbarung zu übermittelnden länderbezogenen Berichte ermöglichen es der deutschen Finanzverwaltung, ein steuerliches Risikomanagement, insbesondere für den Bereich der Verrechnungspreise, durchzuführen. Auch für andere Bereiche können durch den länderbezogenen Bericht Erkenntnisse gewonnen werden, die es ermöglichen, Gewinnverlagerungen und -verkürzungen besser zu erkennen und in der Folge besser zu bekämpfen. Die übermittelten und erhaltenen Informationen dürfen

ausschließlich zu steuerlichen Zwecken und nur zur Einschätzung möglicher steuerlicher Risiken verwendet werden, nicht aber für eine Verrechnungspreisberichtigung, z. B. durch eine formelhafte Gewinnaufteilung. Mit Hilfe der länderbezogener Berichte sollen die betroffenen Steuerverwaltungen Informationen über die globale Aufteilung der Erträge und entrichteten Steuern sowie über weitere Indikatoren zu geografischer Verteilung der Wirtschaftstätigkeiten der betroffenen Steuerpflichtigen erhalten. Damit sollen die Finanzverwaltungen in die Lage versetzt werden, einschätzen zu können, ob hinsichtlich bestimmter Steuerpflichtiger besondere steuerliche Risiken bestehen, die beispielsweise eine Außenprüfung in diesem Bereich erforderlich machen

Aufbau der Mehrseitigen Vereinbarung

Der Mehrseitigen Vereinbarung ist eine von der Bundesrepublik Deutschland abgegebene Auslegungserklärung vorangestellt. In ihr wird festgehalten, dass das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer anderen Jurisdiktion nur dann in Kraft tritt, wenn alle in § 8 der Mehrseitigen Vereinbarung genannten Voraussetzungen beidseitig erfüllt sind und die andere Jurisdiktion in die in § 8 Absatz 1 Buchstabe e der Mehrseitigen Vereinbarung genannten Liste aufgenommen wurde. Wird die beim Sekretariat hinterlegte Notifikation seitens einer anderen Jurisdiktion geändert, so behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, die Vereinbarung nach § 8 Absatz 6 der Mehrseitigen Vereinbarung zu kündigen. Zudem wird klargestellt, dass jeder in der Mehrseitigen Vereinbarung nicht definierte Begriff im Sinne nationaler gesetzlicher Vorschriften auszulegen ist. Die Erklärung umfasst einen Hinweis zu Verweisen in der Mehrseitigen Vereinbarung auf den OECD-Bericht von 2015, d. h. auf den G20/OECD Abschlussbericht zu BEPS-Maßnahme 13. In der Erklärung wird klargestellt, dass die Mehrseitige Vereinbarung ausschließlich den Datenaustausch in Steuer-sachen erfasst.

Mit der Unterzeichnung der Mehrseitigen Vereinbarung hat die Bundesrepublik Deutschland zudem eine Erklärung zu den Verwendungsbeschränkungs- und Datenschutzbestimmung entsprechend § 5 der Mehrseitigen Vereinbarung hinterlegt und mit unterzeichnet. Durch diese Erklärung wird die Bundesrepublik Deutschland gewährleisten, dass die an einen anderen Staat übermittelten länderbezogenen Berichte ausschließlich für steuerrechtliche Zwecke genutzt werden können. Danach unterliegen alle ausgetauschten Informationen den Vertraulichkeitsvorschriften, die im Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vorgesehen sind, sowie sonstigen Schutzvorkehrungen, einschließlich der Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken. Zu diesen Datenschutzvorkehrungen zählen damit auch die anlässlich der Ratifikation des vorgenannten Übereinkommens von Seiten der Bundesrepublik Deutschland hinterlegte Aus-

legungserklärung sowie Erklärungen mit Bezug auf Artikel 21 und Artikel 22 des Übereinkommens. Das schließt die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland ein, dass sie auf die Beachtung des *ordre public* seitens des anderen Austauschstaats in allen Verfahrensstadien bestehen wird.

Aufbau und textliche Ausgestaltung der Mehrseitigen Vereinbarung entsprechen dem von der OECD entwickelten und veröffentlichten Muster im G20/OECD Abschlussbericht zu BEPS-Maßnahme 13 vom 5. Oktober 2015.

- § 1 definiert die für die Anwendung der Mehrseitigen Vereinbarung wichtigsten Begriffe.
- § 2 verpflichtet zum Austausch der, von den berichtenden Rechtsträgern erhaltenen, länderbezogenen Berichte.
- § 3 regelt die Einzelheiten des Zeitraums und der Form des Informationsaustauschs.
- In § 4 verpflichten sich die zuständigen Behörden zur Einhaltung und Durchsetzung der Mehrseitigen Vereinbarung.
- In § 5 verpflichten sich die unterzeichnenden Jurisdiktionen zur Vertraulichkeit der auszutauschenden Informationen sowie zur Schaffung der für den Datenschutz erforderlichen Schutzvorkehrungen. Hierzu zählen für die Bundesrepublik Deutschland auch erforderliche einschränkende Verwendungsfähigkeiten (Verstoß gegen den *ordre public*, Verwendung in einem öffentlichen Verfahren).
- In § 6 legen die Vertragsparteien fest, welches Verfahren einzuhalten ist, wenn bei der Durchführung oder Auslegung dieser Mehrseitigen Vereinbarung Schwierigkeiten auftreten.
- § 7 legt die Voraussetzungen für eine wirksame Änderung der Mehrseitigen Vereinbarung fest.
- In § 8 werden die Voraussetzungen genannt unter denen die Mehrseitige Vereinbarung wirksam wird und ein automatischer Informationsaustausch möglich ist. Hierzu muss der betreffende Staat jeweils gegenüber dem Sekretariat der OECD bestimmte Erklärungen abgeben. Erst wenn diese vollständig sind und der jeweilige Staat explizit die Staaten benennt, mit denen er Informationen automatisch austauschen wird, ist das Abkommen wirksam und der Informationsaustausch kann zwischen den jeweiligen Staaten beginnen.
- § 9 regelt die Funktion des Sekretariats der OECD als Koordinierungsgremium. Verständigung über Schwierigkeiten bei der Anwendung der Mehrseitigen Vereinbarung, die Bedeutung der Anlagen zur Mehrseitigen Vereinbarung sowie das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Mehrseitigen Vereinbarung.

II. Zu den einzelnen Artikeln der Mehrseitigen Vereinbarung

Die Mehrseitige Vereinbarung besteht aus 9 Paragraphen und einer Anlage.

Zu § 1 - Begriffsbestimmung

Absatz 1 definiert die wichtigsten Ausdrücke, die für die Anwendung der Mehrseitigen Vereinbarung von Bedeutung sind.

Buchstaben a

Dieser Buchstabe definiert für Zwecke den Ausdruck „Staat“.

Buchstabe b

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „zuständige Behörde“ für Zwecke der Anwendung und Durchführung der Mehrseitigen Vereinbarung. Zuständige Behörde ist entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (BGBl II 2015, S. 966) das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde an die es seine Befugnisse delegiert hat. Das Bundesministerium der Finanzen wird das Bundeszentralamt für Steuern als weitere zuständige Stelle zur Aufnahme in die nach § 1 Absatz 1 Buchstabe e der Mehrseitigen Vereinbarung aufzustellende Liste gegenüber dem Sekretariat der OECD melden.

Buchstabe c

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „Konzern“. Konzern im Sinne der Mehrseitigen Vereinbarung ist eine Gruppe von Unternehmen, die durch Eigentum oder Beherrschung verbunden sind, sodass sie entweder nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses für Rechnungslegungszwecke verpflichtet ist oder dazu verpflichtet wäre, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an einem der Unternehmen an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden.

Buchstabe d

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „multinationaler Konzern“. Ein „multinationaler Konzern“ ist ein Konzern, der mindestens zwei Unternehmen umfasst, deren steuerliche Ansässigkeit in unterschiedlichen Staaten liegt, oder ein Unternehmen, das in einem Staat

steuerlich ansässig ist und in einem anderen Staat durch eine dort belegene Betriebsstätte steuerpflichtig ist.

Buchstabe e

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „freigestellter multinationaler Konzern“. Dieser Ausdruck umfasst multinationale Konzerne, die nicht zur Vorlage eines länderbezogenen Berichts verpflichtet sind. Hierfür kommt es maßgeblich auf den jährlichen Umsatzerlös des jeweiligen Konzerns an. Liegt dieser in dem Wirtschaftsjahr, das dem Berichtswirtschaftsjahr vorangeht unter einem Schwellenwert, der im innerstaatlichen Recht festgeschrieben wird, ist dieser Konzern nicht zur Abgabe des länderbezogenen Berichts verpflichtet. Der Schwellenwert wurde im G20/OECD Abschlussbericht zu BEPS-Maßnahme 13 vom 5. Oktober 2015 auf 750 Millionen Euro festgelegt.

Buchstabe f

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „Konzernunternehmen“. Darunter werden vor allem selbständige Geschäftseinheiten, d. h. rechtlich selbständige, aber verbundene Gesellschaften verstanden. Aber auch Betriebsstätten einer rechtlich selbständigen Gesellschaft eines multinationalen Konzerns gehören dazu, sofern die selbständige Geschäftseinheit für Rechnungslegungs-, Aufsichts-, Steuer- oder interne Steuerungszwecke einen Einzelabschluss für diese Betriebsstätte aufstellt.

Buchstabe g

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „berichtender Rechtsträger“. Danach ist berichtender Rechtsträger das Konzernunternehmen, das aufgrund des innerstaatlichen Rechts im Staat seiner steuerlichen Ansässigkeit verpflichtet ist, den länderbezogenen Bericht zu erstellen und abzugeben. Im G20/OECD Abschlussbericht zu BEPS-Maßnahme 13 vom 5. Oktober 2015 wurde vereinbart, dass zum berichtenden Rechtsträger grundsätzlich die im jeweiligen Staat ansässigen, ultimativen Konzernobergesellschaften verpflichtet werden sollen.

Buchstabe h

Dieser Buchstabe definiert den Ausdruck „länderbezogener Bericht“. Das ist der vom berichtenden Rechtsträger nach dem Recht des Staates seiner steuerlichen Ansässigkeit jährlich vorzulegenden länderbezogenen Bericht mit den nach diesem Recht zu meldenden

Informationen zu den Posten und in dem Format, die im G20/OECD Abschlussbericht zu BEPS-Maßnahme 13 vom 5. Oktober 2015 dargelegt sind.

Buchstabe i

Mit dem Ausdruck „Bericht von 2015“ wird der G20/OECD Abschlussbericht zu BEPS-Maßnahme 13 vom 5. Oktober 2015 mit dem Titel „Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung“ bezeichnet.

Buchstabe j

Mit dem Ausdruck „Koordinierungsgremium“ ist das Gremium entsprechend Artikel 24 Absatz 3 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen gemeint. Das Koordinierungsgremium setzt sich aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsparteien zusammen und überwacht unter der Leitung der OECD die Durchführung und Entwicklung des MCAA.

Buchstabe k

Dieser Buchstabe bestimmt die Rolle des Sekretariats der OECD als Sekretariat des Koordinierungsgremiums im Sinne des Übereinkommens. Hier sind insbesondere die nach § 8 festzustellenden Notifikation zu hinterlegen.

Buchstabe l

Der Ausdruck „wirksame Vereinbarung“ bedeutet, dass alle in § 8 genannten Voraussetzungen von dem jeweiligen Unterzeichnerstaat erfüllt sein müssen, bevor ein Austausch zwischen zwei zuständigen Behörden erfolgen kann. Die zuständigen Behörden, für die diese Vereinbarung in diesem Sinne wirksam ist, werden in der nach § 8 Absatz 3 zu veröffentlichen Behördenliste aufgeführt. Damit die Mehrseitige Vereinbarung für den einzelnen Staat Wirksamkeit erlangen kann, muss dieser zunächst sämtliche nach § 8 notwendigen Erklärungen gegenüber dem Sekretariat abgeben. Hierzu zählen unter anderem die Erklärung, dass der jeweilige Staat sämtliche erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften erlassen hat, dass die Datenübertragungsverfahren einschließlich der Verschlüsselung genannt werden, dass Vorkehrungen zum Schutz der personenbezogenen Daten geschaffen wurden und eine Liste mit den Staaten, mit denen dieser Staat jeweils in einen automatischen Informationsaustausch zu dessen Konditionen eintreten möchte.

Absatz 2

Es wird festgelegt, dass für Zwecke der Mehrseitigen Vereinbarung jeder in dieser Vereinbarung nicht anderweitig definierte Ausdruck die Bedeutung hat, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des die Vereinbarung anwendenden Staates zukommt. Begriffe, die in diesem Abkommen nicht weiter definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des diese Vereinbarung anwendenden Staates zukommt.

Zu § 2 - Austausch von Informationen in Bezug auf multinationale Konzerne

Nach diesem Paragraph verpflichten sich die Vertragsparteien, die länderbezogenen Berichte (§ 1 Absatz 1 Buchstabe h), die sie von den einzelnen in ihrem Staat steuerlich ansässigen berichtenden Rechtsträgern (§ 1 Absatz 1 Buchstabe g) erhaltenen haben, einer anderen Vertragspartei zu übermitteln.

Staaten können in ihrer Erklärung nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b angeben, dass sie als Staaten ohne Gegenseitigkeit aufzuführen sind, d. h. dass sie zwar länderbezogene Berichte an andere Vertragsparteien übermitteln, selber aber keine erhalten wollen. Dementsprechend bestimmt § 2 Absatz 2, dass die zuständigen Behörden länderbezogene Berichte nicht an die zuständigen Behörden der Staaten übermitteln, die in der besagten Liste der Staaten ohne Gegenseitigkeit enthalten sind.

Zu § 3 - Zeitplan und Form des Informationsaustauschs

§ 3 regelt Einzelheiten des Informationsaustausches. Außerdem wird festgelegt, für welche Zeiträume welche Informationen erstmals zu übermitteln sind.

Nach Absatz 1 wird für Zwecke des Informationsaustauschs die Währung der im länderbezogenen Bericht enthaltenen Beträge angegeben.

Absatz 2 schreibt vor, dass die in § 2 genannten länderbezogenen Berichte erstmals für das Wirtschaftsjahr, dessen Datum nach § 8 Absatz 1 Buchstabe a zu notifizieren ist, zu übermitteln sind. Diese sind dann jeweils bis spätestens 18 Monate nach dem letzten Tag dieses Wirtschaftsjahres auszutauschen. Voraussetzung ist auch hier, dass die Voraussetzungen des § 8 für beide auszutauschenden Staaten vorliegen.

Absatz 3 legt für die Folgejahre der in Absatz 2 genannten Wirtschaftsjahre fest, dass ein länderbezogener Bericht so bald wie möglich, aber spätestens 15 Monate nach dem letzten Tag des Wirtschaftsjahres, auf den er sich bezieht, auszutauschen ist.

Absatz 4 sieht als einheitliches Meldeschema das XML (Extensible Markup Language)-Schema für den gemeinsamen Meldestandard vor. Hierbei handelt es sich um eine allgemein anerkannte erweiterbare Bezeichnungs- und Auszeichnungssprache.

Nach Absatz 5 ist für die Übermittlung der länderbezogenen Berichte ein oder mehrere Datenübertragungsverfahren einschließlich eines Verschlüsselungsstandards vorzusehen; dazu sollen sich die Vertragsstaaten verständigen. Hier hat die Bundesrepublik Deutschland durch ihre der Vereinbarung anhängenden Erklärung zu den Verwendungsbeschränkungs- und Datenschutzbestimmungen gewährleistet, dass ein Höchstmaß an Datensicherheit und Datenschutz eingehalten wird. Nur durch Vorkehrung eines sicheren Verschlüsselungssystems und -standards kann die Vertraulichkeit der zu übermittelnden Informationen sichergestellt werden.

Zu § 4 - Zusammenarbeit bei der Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung

Durch § 4 verpflichten sich die austauschenden Staaten, zum Austausch und Unterrichtung darüber, wenn eine zuständige Behörde Grund zu der Annahme hat, dass ein Fehler zu einer unrichtigen oder unvollständigen Informationsmeldung geführt hat oder ein berichtender Rechtsträger seine Verpflichtung zur Vorlage eines länderbezogenen Berichts nicht einhält. In diesem Falle wird die Behörde, die die fehlerhafte oder unvollständige Information übermittelt hat, nach Unterrichtung sämtliche Maßnahmen ergreifen, um solche Fehler und die Nichteinhaltung der Informationspflicht zu vermeiden.

Zu § 5 - Vertraulichkeit, Datenschutzvorkehrungen und sachgemäße Verwendung

§ 5 enthält Regelungen zur Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen.

Absatz 1 regelt, dass die entsprechenden Vertraulichkeitsvorschriften und datenschutzrechtlichen Vorkehrungen eingehalten werden müssen. Dementsprechend hat die Bundesrepublik Deutschland durch die der Mehrseitigen Vereinbarung beigefügten Erklärung zu den Verwendungsbeschränkungs- und Datenschutzbestimmungen gewährleistet, dass die zu übermittelnden Informationen beim anderen Staat nicht dazu genutzt werden können, Maßnahmen zu ergreifen, die nach deutschem Verständnis dem *ordre public* widersprechen würden.

Insbesondere wird hierdurch sichergestellt, dass die von der Bundesrepublik Deutschland übermittelten Informationen nur für Steuerangelegenheiten verwendet werden dürfen.

Absatz 2 regelt die Meldeverpflichtung einer zuständigen Behörde gegenüber dem OECD-Sekretariat bei der Feststellung eines Verstoß gegen die Vertraulichkeitsvorschriften und jedes Versagens der Schutzvorkehrungen. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn gegen die von der Bundesrepublik Deutschland vorgegebenen Schutzvorschriften und Verwendungsvorbehalte verstoßen würde. Die von der Bundesrepublik Deutschland in einem automatisierten Verfahren übermittelten Informationen dürfen nur in Steuerverfahren einschließlich Steuerstrafverfahren verwendet werden. Sollen die Informationen im anderen Staat für andere Zwecke genutzt werden, ist die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland dafür einzuholen. Für allgemeine Strafverfahren hätte dies auf dem Wege der Rechtshilfe zu erfolgen.

Absatz 3 beinhaltet die Pflicht einer zuständigen Behörde, das OECD-Sekretariat unverzüglich über alle Fälle der Nichteinhaltung der Absätze 1 und 2 zu unterrichten. Das OECD-Sekretariat wird daraufhin sämtliche zuständige Behörden darüber in Kenntnis setzen.

Zu § 6 - Konsultationen

Absatz 1 enthält die Möglichkeit des Durchführens eines Konsultationsverfahrens bei Schwierigkeiten bei der Durchführung oder Auslegung der Mehrseitigen Vereinbarung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Berichtigung des zu versteuernden Einkommens eines Konzernunternehmens, zu der es als Folge weiterer Untersuchungen auf Grundlage der Daten im länderbezogenen Bericht gekommen ist, zu unerwünschten wirtschaftlichen Ergebnissen führt. Dies gilt auch, wenn solche Fälle bei einem einzelnen Unternehmen auftreten. In diesem Fall sind die Ansässigkeitsstaaten der betroffenen Konzernunternehmen gehalten, sich zu konsultieren und sich zu beraten, um den Sachverhalt zu regeln.

Absatz 2 sieht darüber hinaus die Möglichkeit der Konsultation bei Schwierigkeiten bei der Durchführung und Auslegung dieser Mehrseitigen Vereinbarung vor.

Nach Absatz 3 ist sicherzustellen, dass das OECD-Sekretariat über sämtliche Konsultationen nach § 6 Absatz 2 unterrichtet wird. In der Folge informiert das OECD-Sekretariat die anderen Behörden über sämtliche Konsultationsergebnisse und über ergriffene Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Dabei dürfen Informationen über einzelne Steuerpflichtige einschließlich Informationen, welche die Identität des betroffenen Steuerpflichtigen erkennen lassen würden, nicht erteilt werden.

Zu § 7 - Änderungen

§ 7 enthält die Möglichkeit einer Änderung der Mehrseitigen Vereinbarung durch eine schriftliche einstimmige Übereinkunft aller zuständigen Behörden.

Zu § 8 - Geltungsdauer der Vereinbarung

§ 8 enthält die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit die Mehrseitige Vereinbarung wirksam wird. Erst wenn die hier aufgeführten Erklärungen gegenüber dem Sekretariat der OECD abgegeben wurden und die hier dargestellten Maßnahmen durchgeführt worden, kann es zu einem automatischen Austausch länderbezogener Berichte kommen.

Buchstabe a

Nach diesem Buchstaben muss jeder Staat die erforderlichen nationalen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der nach dieser Mehrseitigen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen geschaffen haben. Da es sich bei der vorliegenden Mehrseitigen Vereinbarung um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt, bedarf es gemäß Artikel 59 Grundgesetz eines Zustimmungsgesetzes. Um multinationale Unternehmensgruppen mit in Deutschland ansässiger Konzernspitze zur Abgabe länderbezogener Bericht entsprechend dem G20/OECD Abschlussbericht zu BEPS-Maßnahme 13 vom 5. Oktober 2015 mit dem Titel „Verrechnungspreisdokumentation und länderbezogene Berichterstattung“ zu verpflichten, bedarf es einer Ergänzung der in § 90 der Abgabenordnung enthaltenen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten durch einen neuen Absatz 4.

Buchstabe b

Sollte der Staat wie in § 2 Absatz 2 vorgesehen, die länderbezogenen Berichte übermitteln, jedoch selbst keine Berichte erhalten wollen, ist vorgesehen, dass er eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Sekretariat der OECD abgibt. Von dieser Möglichkeit macht die Bundesrepublik Deutschland keinen Gebrauch.

Buchstabe c

Diese Voraussetzung sieht vor, dass der jeweilige Staat durch eine Erklärung gegenüber der OECD Angaben über die für ihn maßgeblichen Datenübertragungsverfahren macht. Hierbei wird zur Reduzierung von möglichen Implementierungskosten ein möglichst einheitlicher Standard aller Staaten anzustreben sein, der gleichzeitig ein Höchstmaß an Sicherstellung der

vertraulichen Behandlung der nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen gewährleistet.

Buchstabe d

Hier wird festgelegt, dass zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen staatlich festgeschriebenen Vorkehrungen zur Einhaltung der Standards für Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen der in der Anlage zu dieser mehrseitigen Vereinbarung beigefügte Fragebogen ausgefüllt wird. Dieser ist beim Sekretariat der OECD für die einzelnen Staaten einsehbar. So kann jeder andere Staat die für die Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Standards für Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen einsehen und entscheiden, ob dieser Staat zur Einhaltung dieser Vorgaben bereit ist, bevor er mit der Bundesrepublik Deutschland einen Informationsaustausch eingeht.

Buchstabe e

Es wird eine Liste erstellt werden, die für die einzelnen Staaten die zuständigen Behörden enthält, die jeweils Informationen nach diesem Übereinkommen untereinander austauschen. Zu diesem Zwecke muss jeder Staat jeweils mitteilen, mit welchen anderen Staaten er Informationen austauschen wird. Die Bundesrepublik Deutschland wird unter den hier genannten Voraussetzungen mit jedem Staat die länderbezogenen Berichte austauschen, der das Übereinkommen unterzeichnet, soweit im länderbezogenen Bericht die erforderlichen Angaben für diesen Staat enthalten sind.

Es wird festgeschrieben, dass die jeweils zuständige Behörde dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums unverzüglich jede nachträgliche Änderung der nach § 8 notwendigen Voraussetzungen anzeigen muss.

Absatz 2

Dieser Absatz regelt die organisatorische Behandlung und vereinbarungsbezogene Bedeutung der unter Absatz 1 genannten zu hinterlegenden Notifikationen. Die Vereinbarung wird danach erst dann zwischen zwei Staaten wirksam, wenn sämtliche o. g. Erklärungen übereinstimmend abgegeben wurden und für beide Staaten das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in Kraft getreten ist.

Absatz 3

Der Absatz regelt die organisatorische Umsetzung der unter Absatz 1 genannten zu hinterlegenden Notifikationen im Einzelnen. Hierbei nimmt das OECD-Sekretariat eine koordinierende Funktion ein. Das OECD-Sekretariat wird auf seiner Website eine Liste der zuständigen Behörden veröffentlichen, die über die entsprechenden Rechtsvorschriften verfügen und die Mehrseitige Vereinbarung unterschrieben haben. Zusätzlich wird das OECD-Sekretariat die nach Absatz 1 Buchstabe a und b übermittelten Informationen eines Staates veröffentlichen.

Absatz 4

Das OECD-Sekretariat wird darüber hinaus die sonstigen nach Absatz 1 Buchstabe c und e zu übermittelten Informationen den anderen Unterzeichner-Staaten zur Verfügung stellen, wenn diese eine schriftliche Anfrage hierzu gestellt haben.

Absatz 5

Absatz 5 regelt den Fall der Möglichkeit der Aussetzung der Vereinbarung. Entsprechend der der Mehrseitigen Vereinbarung vorangestellten Auslegungserklärung ist es möglich bei Nichteinhaltung der einzelnen Regelungen der Vereinbarung durch einen anderen Staat den Informationsaustausch unverzüglich auszusetzen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein anderer Staat gegen die von der Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Verwendungsbeschränkungs- und Datenschutzbestimmungen verstößt. Dadurch ist sichergestellt, dass die von der Bundesrepublik Deutschland aufgestellten Sicherheitsvorkehrungen und Standards zur Vertraulichkeit und zur Datensicherheit stets von anderen Staaten eingehalten werden.

Absatz 6

Sollte es zu einem dauerhaften Verstoß eines anderen Staates bei der Verwendung der Informationen kommen, ist es möglich, die Mehrseitige Vereinbarung mit diesem Staat zu kündigen. Auch dies stellt für die Bundesrepublik Deutschland ein wirksames Instrument zu Gewährleistung der entsprechenden eingeschränkten Verwendung der übermittelten Informationen im jeweiligen anderen Staat dar.

Zu § 9 - Sekretariat des Koordinierungsgremiums

Absatz 1 sieht die Koordinierung des Sekretariats der OECD hinsichtlich der bei ihm hinterlegten Notifikationen vor. Entsprechend Artikel 24 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen überwacht dieses Koordinierungsgremium unter Leitung der OECD die Durchführung und Entwicklungen der Mehrseitigen Vereinbarung. So wird es sämtliche Unterzeichner der Vereinbarung über eine Neuunterzeichnung in Kenntnis setzen.